
VERBANDSSATZUNG

des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ und soll im Vereinsregister am Sitz des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Ostseeküste zwischen den Städten Rostock und Stralsund, die Boddenlandschaft und das Binnenland von Recknitz und Trebeltal, hier auch bezeichnend und definiert als Destination Fischland-Darß-Zingst.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist es,
 - den Tourismus im Verbandsgebiet zu fördern und in sozial- und umweltverträglicher Form zu entwickeln; dabei sind der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sowie das Gebiet entlang der Darß-Zingster-Boddenkette als Erlebnisraum von Vorrang.

Der Verbandszweck wird erreicht, indem

- die vorhandenen touristischen und tourismusfördernden Strukturen durch Impulse und fachliche Begleitung gesichert und weiterentwickelt,
- die Potenziale gehoben und Synergien im Verbandsgebiet zielgerichtet genutzt,
- der Informationsaustausch und die Netzwerkbildung proaktiv verfolgt,
- die Marke der Destination geführt und strukturiert ein markenprägendes Außenmarketing für das Verbandsgebiet entwickelt, umgesetzt und kontinuierlich fortgeschrieben sowie
- die ortsübergreifenden Anliegen der Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bearbeitet

werden.

- (2) Die Interessenvertretung gegenüber den Einrichtungen des Bundes, des Landes und in kommunalen Gebietskörperschaften sowie überregionalen Tourismusverbänden und dem Tourismusverband „Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ wird für seine Mitglieder durch den „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ wahrgenommen.

(3) Der Verband kann Gesellschaften und Vereine gründen und sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Ideeller und gewerblicher Bereich

Der Verband betätigt sich ideell und gewerblich.

(1) Zu den ideellen Aufgaben bzw. Bereichen des Verbandes zählen alle Tätigkeiten, die nicht durch Dritte direkt bzw. unmittelbar in Auftrag gegeben wurden und die deswegen nicht einzeln abrechenbar sind. Dazu gehören zum Beispiel:

- alle kommunikativen Maßnahmen, die dazu dienen die Region, im Sinne des Imagemarketings, in ihrer Gesamtheit bekannter zu machen. Dies ist in allen Medien und auf allen Veranstaltungen und Messen, die der Verband besucht, die Hauptaufgabe der Kommunikation;
- alle Koordinierungsmaßnahmen, die zur allgemeinen Entwicklung der Region beitragen, unabhängig davon, ob es sich um Maßnahmen zur Infrastrukturrentwicklung oder zur Markenbildung handelt,
- alle Maßnahmen zur Binnenkommunikation, die dem Austausch von Informationen zwischen den touristischen Akteuren dienen. Hierzu gehören sowohl Newsletter und Mailings als auch Informationsveranstaltungen und Schulungen zu Entwicklungsthemen und Qualitätsfragen;
- die Vertretung der Interessen des Verbandes auf Landes- und Bundesebene.

(2) Zu dem gewerblichen Bereich des Verbandes gehören alle einzelnen abrechenbaren Leistungen, die in ihrem Gesamtbild einen Leistungsaustausch mit dem Auftraggeber begründen und die dazu geeignet sind, laufende Einnahmen zu erzielen. Dies sind beispielsweise:

- die Kommunikation von einzelnen Angeboten touristischer Leistungsträger in Form von Anzeigen oder Einträgen in allen vom Verband angebotenen Medien, wie z.B. dem Ferienkatalog und speziellen Angebotsbroschüren,
- Vermittlung von Unterkünften über Reservierungssysteme,
- kostenpflichtige Vermittlung von Einträgen in Medien Dritter, wie z.B. des Landesmarketings.

(3) Insoweit Tätigkeiten des Verbandes sowohl dem ideellen immateriellen als auch dem gewerblichen materiellen Bereich zuzurechnen sind, erfolgt im Falle einer aus welchen Gründen auch immer notwendigen Trennung in den ideellen bzw. den gewerblichen Bereich eine Aufteilung des Aufwandes bzw. des Ertrages. Dabei ist ein Aufteilungsmaßstab zu wählen, der den Gegebenheiten möglichst nahe kommt.

(4) Sind Tätigkeiten des Verbandes weder dem ideellen noch den gewerblichen Bereich direkt zuzurechnen, so gehören Aufwendungen und Erträge in so einem Fall grundsätzlich zu den ideellen Tätigkeiten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können juristische Personen und natürliche Personen sein, die ihren Aufgaben- und Tätigkeitsbereich im Verbandsgebiet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Erlöschen der juristischen Person;
 - b) Tod einer natürlichen Person in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied;
 - c) freiwilligen Austritt;
 - d) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung muss jeweils bis zum 30. Juni erklärt werden; der Austritt ist dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Zwecke des Verbandes, strafbare oder unehrenhafte Handlungen, die ausbleibende Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten.

Ein Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags kann erst erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im

Rückstand ist und innerhalb eines Monats nach Zugang des zweiten Mahnschreibens die bestehende Beitragsschuld nicht beglichen hat.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die satzungsmäßigen Vorschriften zu beachten und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten zu folgen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann in den Ausschüssen mitarbeiten.

(3) Alle Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von bis zu 1000 € entrichten, haben eine Grundstimme. Für jeden darüberhinausgehend zu entrichtenden Jahresbeitrag von bis zu 1000 € erhalten sie jeweils eine Mehrstimme. Darüberhinausgehende Stimmen ergeben sich aus der Beitragshöhe, die durch die aktuelle Beitragsordnung definiert wird. Grund- und Mehrstimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich ausgeübt werden. Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertretungsorgane oder durch von diesen bevollmächtigte Dritte aus, die ihre Vollmacht schriftlich vor der Beschlussfassung eigenständig nachzuweisen haben.

(4) Stimmrechte ruhen, solange das Mitglied die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge nicht fristgerecht entrichtet hat.

(5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie sind schriftlich nachzuweisen. Die Stimmen eines stimmberechtigten Mitglieds können nur auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

§ 9 Finanzierung und Beitragspflicht

Der „Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.“ finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Spenden und Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einzelheiten der Finanzierung und Beitragspflicht regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene

Beitragssordnung. Die Aufwandszuschussverpflichtung wird nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- mindestens sechs und maximal zwölf Beisitzern.

(2) Dem Vorstand können natürliche Personen und juristische Personen aus der Mitgliedenschaft des Verbandes angehören. Eine juristische Person als Vorstandsmitglied wird vertreten durch sein gesetzliches Vertretungsorgan oder durch eine andere natürliche Person, welche vom gesetzlichen Vertretungsorgan ausdrücklich wirksam durch Einzelvollmacht nachweislich bevollmächtigt wurde. Diese Vollmacht ist schriftlich unter Bestimmung des konkreten Vertretungsumfangs und wirksam vom gesetzlichen Vertretungsorgan unterzeichnet vorzulegen.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Leitung der Mitgliederversammlungen;
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Bestellung des Geschäftsführers;

7. Abschluss der Verträge mit dem Geschäftsführer und Überwachung des Geschäftsführers;
 8. Arbeitsverträge, die die Geschäftsstelle betreffen, abzuschließen und zu kündigen;
 9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
-

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Über die Konstitution des Vorstandes entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder in einer ersten Sitzung selbst. Bei der Vergabe der Positionen des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeisters entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(2) Scheiden der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieses jeweils Ausgeschiedenen. Ansonsten ist zwischenzeitlich kein Ersatzmitglied zu bestimmen, sondern eine Neuwahl hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, sofern der Vorstand eine solche Nachwahl dann vorschlägt und diese Mitgliederversammlung die Nachwahl im eigenen Ermessen für geboten hält.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung der Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

(3) Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist ebenfalls – unabhängig davon, ob mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein können – beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister anwesend sind.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken als Protokoll festzuhalten. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen zu nehmen.

(10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig.

§ 15 Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.

(2) Der Geschäftsführer ist das Geschäftsführungsorgan des Verbandes.

(3) Der Geschäftsführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

(4) Die Haftung des Geschäftsführers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes. Er ist für die Organisation der laufenden Geschäfte und den Vollzug des Haushaltsplans verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstands durch.

(6) Er nimmt die Interessen des Verbandes in den Gremien der Region sowie in den Landes- und Bundesverbänden wahr.

(7) Der Geschäftsführer ist befugt, alle Geschäfte der laufenden Verwaltung für den Verband vorzunehmen. Auf jeden Fall bedarf der Geschäftsführer zum wirksamen Vertragsabschluss der Zustimmung des Vorstandes, wenn

- a. Geschäfte mit Geschäftswert von über 10.000 EUR für den Verband eingegangen werden oder
- b. Dauerschuldverhältnisse begründet werden sollen, die betrachtet auf einen 2 Jahreszeitraum einen Wert von 10.000 EUR überschreiten.

(8) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand des Verbandes in allen die Geschäftsstelle betreffenden Angelegenheiten rechenschaftspflichtig. Bei Revisionen hat er die erforderlichen Unterlagen vollständig auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch in hybrider Form abgehalten werden. Die Teilnahme ist vor Ort oder elektronisch möglich (hybride Versammlungen).

Mitgliederversammlungen können auch vollständig virtuell durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen und Rechte der Mitglieder (zum Beispiel die Wahrung des Antrags- und Stimmrechtes) sind sicherzustellen (rein virtuelle Versammlungen).

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss gemäß § 32 Abs. 2 BGB bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Weg der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt nur per E-Mail an die den Verein zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Brief eingeladen. Jedes Vereinsmitglied ist jedoch gehalten, sofern es über einen eigenen E-Mail Anschluss verfügt, diesen dem Vorstand mitzuteilen, ebenso etwaige Veränderungen der bestehenden E-Mail-Adresse dem Vorstand eigenständig mitzuteilen.

Die Einladungsfrist von 2 Wochen beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben.

Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt, oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen eine Versammlung fordert.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Stimmstärke der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes, die Wahl von Ausschüssen, die Bestellung der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes;
- den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr;
- den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnungen und des Stellenplanes;
- den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung;
- den Beitritt in andere Vereinigungen und Gesellschaften;
- die Gründung von Gesellschaften zur Betriebsausspaltung entsprechend § 2 Abs. 3;
- die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheiten erfordert, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung auf der Einladung standen.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer anzufertigen, welche den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen zugestellt wird.

(11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung richtet einen Marketingausschuss als ständig arbeitenden Ausschuss ein.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf zusätzliche Ausschüsse einrichten.

(3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens vier und maximal 15 Mitgliedern.

(4) Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Der jeweilige Ausschuss wird durch den Geschäftsführer oder einen von ihm ausgewählten Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreut.

(6) Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor, haben aber keine eigene Entscheidungsbefugnis.

(7) Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in festzulegenden Zeiträumen zu berichten.

§ 18 Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Quartal eines Jahres die Jahresrechnung des Vorjahres zu legen.

(2) Die Jahresrechnung umfasst mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfern bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer in ausschließlicher Auswahl aus Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.

(5) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht im Vorstand des Verbandes tätig sein. Auch der Geschäftsführer kann kein Rechnungsprüfer sein.

§ 19 Haushaltsgundsätzgesetz

Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an diesem Verband werden die Rechte nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts, des Bundes und der Länder (Haushaltsgundsätzgesetz) vom 19.08.1969 (BGBl. S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.

§ 20 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck einzuberufen ist.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen erforderlich.

(3) Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen

(4) Ist die erforderliche Zahl der Mitgliederstimmen nicht erschienen, so kann eine mit einer Frist von vier Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(6) Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung an gemeinnützige Einrichtungen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, von den Mitgliedern des „Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst e.V.“ am 16.12.1997 beschlossene Satzung mit den Änderungen vom 13.01.2000, 19.01.2001, 11.06.2012, 26.11.2014, 17.06.2020, 16.06.2021 und 18.06.2025 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.05.1991 wird mit Wirksamwerden der neuen Satzung kraftlos.